

67. 1. Besitzübertragung durch konkludente Handlungen.  
 2. Ist die Haftung auf Schadensersatz dadurch begründet, daß man sich des Besitzes an fremden beweglichen Sachen entäußert, die man in Kenntnis des fremden Eigentums und ohne Wissen des Eigentümers in Besitz genommen hat?  
 R.P.R. I. 7 §§ 58, 59, I. 15 § 15.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1900 i. S. Kommanditges. auf Aktien Br. M. i. Liq. (Bekl.) v. Ehel. S. (Rl.). Rep. I. 197/00.

- I. Landgericht Potsdam.  
 II. Kammergericht Berlin.

Die Miliquidatorin der beklagten Kommanditgesellschaft auf Aktien und bis zur Auflösung deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin Witwe Kn. ist die Mutter der mitklagenden Ehefrau. Als sich die letztere im Sommer 1893 mit ihrem späteren Ehemanne verheiratet wollte, mußte zur Erlangung des Heiratskonsenses der

vorgeschriebene Vermögensnachweis erbracht werden. Zu diesem Zwecke beauftragte die Witwe K. den Prokuristen der Beklagten K., Wertpapiere im Nominalbetrage von 35 000 *M* anzuschaffen. K. führte den Auftrag dadurch aus, daß er bei dem Bankier L. 35 000 *M* Nominal preussische konsolidierte Anleihe kaufte, wofür die Valuta mit rund 38 000 *M* aus Mitteln der beklagten Gesellschaft berichtigt wurde. Die Papiere blieben vorerst bei dem Bankier L. in besonderem Couvert verwahrt.

Am 11. August 1893 sollte vor dem Notar B. die für den Vermögensnachweis erforderliche Erklärung abgegeben werden. Zu diesem Behufe holte K., im Auftrage der Witwe K., die Papiere bei dem Bankier L. ab und brachte sie zu dem Notar. Vor diesem fand dann an dem bezeichneten Tage, in Gegenwart der Witwe K., die notarielle Verhandlung mit der großjährigen Tochter K. und ihrem damaligen Bräutigam statt. Dabei hat die Tochter K. die erwähnten Wertpapiere dem Notar vorgelegt und die eidesstattliche Versicherung abgegeben, daß diese Wertpapiere ihr schuldenfreies, durch keine Rechte eines Anderen belastetes Vermögen seien. Die Witwe K. hat der Erklärung nicht widersprochen.

Nach dem Schlusse der Verhandlung sind die Papiere vom Prokuristen K. im Auftrage der Witwe K. zum Bankier L. zurückgebracht worden. Dort hat er sie, wahrscheinlich auf den Namen der Beklagten, hinterlegt. Demnächst hat die Beklagte die Papiere aus diesem Depositum zurückgezogen und am 16. November 1893 bei einem Bankverein auf ihr Konto zur Verstärkung ihres Unterpfandes für den von ihr entnommenen Kredit hinterlegt. Endlich am 5. April 1894 wurden sie von der Beklagten bei dem gleichen Vereine auf den Namen der Witwe K. deponiert und von dieser für eine Schuld verpfändet. Die Übertragung durch die Beklagte erfolgte zu dem Zwecke, um einen Teil ihrer eigenen Schuld an den Bankverein buchmäßig mit der dafür bestellten Sicherheit auf das Konto der Witwe K. zu bringen. Die verpfändeten Konsols sind im Frühjahr 1897 durch Pfandbriefe der preussischen Hypothekenbank im gleichen Nominalbetrage ersetzt und diese Pfandbriefe schließlich im Herbst 1898 von dem Bankvereine zur Deckung seiner Forderung gegen die Witwe K. veräußert worden. Den Überschuß hat auf deren Weisung der Bankverein an die Kläger ausbezahlt. Die Kläger verlangen von der

Beklagten die Zahlung des an dem Erlöse der Papiere fehlenden Betrages.

Das Landgericht hat den Klägern den zugeschobenen Eid über die von der Beklagten behauptete Genehmigung der Verpfändung vom 5. April 1894 auferlegt und von der Leistung dieses Eides die klagegemäße Verurteilung, von der Weigerung die Zurückweisung der Klage abhängig gemacht. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der erste Angriff der Revision ist gegen die Annahme des Berufungsurteils gerichtet, daß das Eigenthum an den bei dem Vermögensnachweise vorgelegten Werthpapieren auf die mitklagende Ehefrau übergegangen sei. Der Angriff ist nicht begründet. In Abweichung von der Auffassung der ersten Instanz, welche schon einen früheren Eigentumsübergang anzunehmen scheint, geht das Kammergericht von dem, von der Beklagten selbst verteidigten Standpunkt aus, daß die Anschaffung der Papiere durch den Proturisten K. im Auftrage der Witwe K. zunächst diese und nicht ihre Tochter zur Eigentümerin gemacht habe. Den Eigentumsübergang auf die letztere findet es erst in dem Vorgange bei der notariellen Verhandlung vom 11. August 1893. Es faßt diesen Vorgang, gegen dessen tatsächliche Feststellung Bedenken nicht obwalten, dahin zusammen, daß die bisherige Eigentümerin der Papiere, die Witwe K., diese durch den Proturisten K. zu dem beurkundenden Notar hinbringen ließ und dann es ohne jeden Widerspruch zuließ, daß in ihrer Gegenwart ihre Tochter, die jetzt mitklagende Ehefrau, die Papiere dem Notar vorlegte und sie unter eidesstattlicher Versicherung für „ihr schuldenfreies, durch keine Rechte eines Anderen belastetes Vermögen“ erklärte. In diesem Zusammenhange giebt das Kammergericht dem Verhalten der Witwe K. die Auslegung, daß sie damit in der Absicht der Eigentumsübertragung gemäß §§ 58, 59 A.L.R. I. 7 den Besitz der Papiere der mitklagenden Ehefrau übertragen habe. Dabei geht die Ansicht des Kammergerichts, wie diese Begründung unzweifelhaft erkennen läßt, weiter dahin, daß auch die mitklagende Ehefrau bei diesem Vorgange mit Bezug auf das Verhalten der Witwe K. thätig geworden sei und dadurch Besitz und Eigentum an den Wertpapieren erlangt habe. Diese Ausführungen sind nicht rechtsirrtümlich. Zweifellos waren die Wertpapiere dazu

angeschafft und bestimmt, um der mitklagenden Ehefrau die Verheirathung mit dem Kläger, der damals noch Leutnant war, zu ermöglichen. Ihre Verheirathung mit einem Subalternoffizier setzte den Nachweis eines zum standesmäßigen Unterhalte genügenden und gesicherten Vermögens voraus. Mit diesem Zwecke sowie mit der ausdrücklichen Erklärung der mitklagenden Ehefrau bei der notariellen Verhandlung vom 11. August 1893 würde es in unlöslichem Widerspruche gestanden haben, wenn die Papiere nicht in das Eigentum der Tochter übergehen, sondern nach wie vor in dem Eigentume der Mutter hätten verbleiben sollen. Die mitklagende Ehefrau würde sich durch ihre unwahre Versicherung an Eidesstatt vor dem Notar einer strafbaren Handlung (§ 156 St.G.B.) schuldig gemacht haben, aber auch in dem Verhalten der Witwe Kn. würde, wenn nicht eine Beihilfe zu diesem Vergehen, doch ein offener Verstoß gegen die guten Sitten zu finden sein. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Berufungsrichter der von der Revision betonten Möglichkeit, daß Mutter und Tochter bloß den Schein hätten erwecken wollen, als ob die Papiere der letzteren gehörten, einer Möglichkeit, die er selbst nicht verkannt haben kann, nicht das Gewicht beigelegt hat, um im vorliegenden Falle den sicheren Schluß aus ihrem festgestellten äußeren Verhalten zu entkräften. Die Zulässigkeit dieses Schlusses wird aber durch die weiteren Momente nicht beeinträchtigt, welche die Revision hervorgehoben hat. Darin zunächst, daß nach dem Schlusse der notariellen Verhandlung die Papiere zu dem Bankier L. zurückgebracht worden sind, wo sie früher lagen, kann, auch wenn der Auftrag dazu von der Witwe Kn. und nicht von ihrer Tochter ausging, ein erhebliches Gegenargument überhaupt nicht gefunden werden. Wenn aber der Prokurist R. die Papiere bei dem Bankier auf den Namen der Beklagten hinterlegte und die Witwe Kn., bei der ein Auftrag in diesem Sinne nicht festgestellt ist, diese Hinterlegung duldet, so liegt der Schluß, daß sie nachträglich einer unberechtigten Verfügung über die Papiere nicht widersprochen habe, näher als die jedenfalls nicht zwingende Annahme, daß sie bei der Verhandlung vor dem Notar den Übergang des Eigentums an den Wertpapieren auf ihre Tochter nicht gewollt habe, vielmehr ihr äußeres Verhalten mit ihrem inneren Willen in Widerspruch gewesen sei. Das letztere würde aber auch als einseitige Mentalreservation keine Beachtung verdient haben.

Das Berufungsgericht hat daher nicht geirrt, wenn es in dem Verhalten der Witwe Kn. unmittelbar vor und bei der Verhandlung vor dem Notar den rechtlich maßgebenden Ausdruck ihres Willens gefunden hat, und zutreffend ist auch die Auslegung dieses Willens dahin, daß die Witwe Kn. die Übertragung von Besitz und Eigentum an den Wertpapieren auf ihre Tochter beabsichtigt habe; denn die widerspruchslöse Duldung davon, daß ihre Tochter die Papiere dem Notar als ihre Papiere vorlegte, konnte unter den obwaltenden Verhältnissen nur die Bedeutung ihres Einverständnisses haben. Eine ausdrückliche Erklärung seitens der Witwe Kn. liegt allerdings, wie die Revision geltend macht, nicht vor. Andererseits steht aber auch nicht ein bloßes Stillschweigen im Sinne des § 61 A.L.R. I. 4 in Frage, sondern das festgestellte Verhalten der Witwe Kn., die die Papiere zu dem Notar hinbringen ließ und dann der Verhandlung widerspruchlos beiwohnte, stellt in seiner Gesamtheit eine über den Begriff des bloßen Stillschweigens hinausgehende konkludente Handlung dar, welche als stillschweigende Willensäußerung, beim Mangel abweichender Bestimmungen nach § 60 daselbst, gleiche Kraft, wie eine ausdrückliche Erklärung, hatte (§§ 58. 59 daselbst). Unerheblich ist die Bemerkung der Revision, daß die Witwe Kn. bei der notariellen Verhandlung nicht beteiligt gewesen sei, denn es handelt sich nicht um ihr Verhältnis zum Notar, sondern zu ihrer Tochter, der mitklagenden Ehefrau.

Aus den thatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts ergibt sich aber auch weiter, daß diese letztere ihrerseits in der Absicht der Eigentumserwerbung den Besitz der Wertpapiere ergriffen hat; denn sie hat selbst diese Papiere dem Notar vorgelegt und dann die schon erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben. Daß die Papiere schon vorher von dem Proturisten K. dem Notar überbracht waren, macht keinen Unterschied. Wenn die mitklagende Ehefrau die bei der Verhandlung vorliegenden Papiere dem Notar als ihre Papiere vorlegte, so lag darin, auch wenn sie diese nicht körperlich berührte, eine Besitzergreifung (§ 51 A.L.R. I. 7). Zugleich ergeben diese Feststellungen, daß die Besitzübertragung seitens der Witwe Kn. und die Besitzergreifung seitens ihrer Tochter untereinander in unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Beziehung standen. Es bedarf daher, um zu dem Besitzerverbe und dadurch zu dem Eigentumserwerbe für die mitklagende Ehefrau zu gelangen, gar nicht des vom Kammergerichte

gleichfalls angezogenen § 59 A.L.R. I. 7, sondern man kann den Thatbestand direkt unter § 58 daselbst bringen.“

(Folgt Ausführung, daß nach dem Berufungsurteile sowohl bei der Witwe K. wie bei dem Prokuristen N. die Kenntnis von dem Übergange des Eigentums an den Papieren auf die mitklagende Ehefrau für festgestellt anzusehen, und daß die Annahme, diese Kenntnis ihrer Vertreter sei der Beklagten anzurechnen, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Hierauf wird fortgefahren:)

„Zutreffend hat die Vorinstanz angenommen, daß unter diesen Umständen die Beklagte, nachdem sie die fremden Papiere durch die Hinterlegung bei dem Bankier L. in ihre thatsächliche Verfügungsgewalt erhalten hatte, verpflichtet gewesen sei, sie für den Eigentümer zu verwahren. Wenn die Revision, in Anknüpfung an das Vorbringen der früheren Instanzen, dagegen einwendet, daß durch die Hinterlegung der Papiere bei dem Bankier L. und die späteren Verfügungen über sie keine Rechtsbeziehungen zwischen ihr und den Klägern, und auch durch die Verpfändung vom 5. April 1894 auf den Namen und für Rechnung der Witwe K. nur Rechtsbeziehungen zwischen dieser und ihrer Tochter entstanden seien, so ist dies theils unrichtig, theils nicht zur Sache gehörig. Ob und in welcher Weise zugleich auch zwischen der Beklagten und der Witwe K. persönlich vertragliche Beziehungen eingetreten sind, und ob und welche vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen gegen ihre Tochter für die Witwe K. persönlich bestehen, kommt hier nicht in Betracht. Es ist hier nur von Erheblichkeit, welche Haftung die Beklagte den Klägern gegenüber, mit denen sie in kein Vertragsverhältnis getreten ist, dafür trifft, daß sie in Kenntnis des fremden Eigentums und ohne Wissen und Willen der Eigentümerin über die in ihren Gewahrsam gelangten Papiere der mitklagenden Ehefrau zu deren Schaden verfügt hat. Daß aber sie selbst, die Beklagte, zum Nachtheile der Eigentümerin verfügt habe, kann angesichts der unbedenklichen thatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils die Revision nicht mit Erfolg bestreiten. Denn hiernach hat die Beklagte nicht bloß die Papiere bei dem Bankverein für eine eigene Schuld lombardiert, sondern auch bei dem Vorgange vom 5. April 1894 ging ihre Beteiligung dahin, daß sie, und zwar zu dem Zwecke, um einen Theil ihrer Schuld bei dem genannten Bankvereine mit der dafür bestellten Sicherheit buchmäßig auf die

Witwe Kn. zu übertragen, die Papiere auf den Namen der letzteren hinterlegte, worauf diese sie dann für eine eigene Schuld verpfändet hat. Auf diese Verfügung der Beklagten über die Papiere, nicht auf die daran angeschlossene Verpfändung durch die Witwe Kn., stützt das Kammergericht die Haftung der Beklagten, weil durch jene Verfügung die Lombardierung durch die Witwe Kn., welche im weiteren Verlaufe zum Verluste der Papiere, d. h. der dafür angeschafften Ersatzstücke, führte, erst möglich geworden, dieser Verlust daher ursächlich auf jene Verfügung zurückzuführen sei. Im Ergebnis ist dem beizustimmen. Rechtlich folgt bei diesem Thatbestande die Haftung der Beklagten daraus, daß sie durch ihren Gewahrsam verpflichtet gewesen wäre, die fremden Papiere, welche sie in Kenntnis des fremden Eigentums für sich verpfändet hatte, unter Befreiung von diesem Pfandrechte dem Eigentümer zurückzugeben. Wenn sie statt dessen sich der Papiere, die sie hiernach in unredlicher Weise an sich gebracht hatte, entäußert hat, so blieb sie nach § 15 A.L.R. I. 15 als einer, qui dolo possidere desinit, den Klägern auf das Interesse verpflichtet." . . .